STATUTEN

Skiclub Ringgenberg

(SCR)

1. Name und Sitz

Der Skiclub Ringgenberg ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.
Der Skiclub Ringgenberg hat Sitz in Ringgenberg.

Der Skiclub Ringgenberg gehört dem Schweizerischen Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Berner Oberländischer Skiverband (BOSV) an. Der Skiclub Ringgenberg ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

2. Zweck und Ziele

Der Skiclub Ringgenberg bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit.
Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

- Förderung des Skisports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen
- Pflege der Kameradschaft

Der Skiclub Ringgenberg erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- Organisation von Anlässen zur Förderung des Skisports
- Organisation von Kursen, Skitouren und Wettkämpfen
- Zurverfügungstellung und Verwaltung der clubeigenen Balmhütte

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Skiclub Ringgenberg sind:
Jugendorganisation JO
Junioren
Senioren
Passivmitglieder
SSV-Freimitglieder
Club-Freimitglieder
Ehrenmitglieder

Der Jugendorganisation JO gehören Jugendliche an, bis sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht.
Gegenüber dem SSV sind sie nicht beitragspflichtig.

Juniorinnen und Junioren sind Clubmitglieder ab dem 16. Altersjahr, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.
In Ausnahmefällen kann der Vorstand das Juniorenalter dem SSV anpassen.

Senioren sind Clubmitglieder ab dem 20. Altersjahr, die in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Passivmitglieder sind Mitglieder, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.

Gönnermitglieder sind Mitglieder, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, einen freien Beitrag spenden und dem SSV nicht gemeldet sind.

Gemäss Entscheid der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt aber bleiben gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior:in/Passiv) wie bisher.

Ehrenmitglieder und Club-Freimitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
Ehrenmitglieder und Club-Freimitglieder sind keine Mitgliederkategorien des SSV. Sie werden deshalb gegenüber dem SSV in die offiziellen SSV-Mitgliederkategorien eingeteilt. Die Verbandsbeiträge SSV und BOSV werden vom Club entrichtet.

Aufnahme von Clubmitgliedern
In den Skiclub Ringgenberg werden Personen entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes. Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Skiclub Ringgenberg damit einverstanden, dass der SkiClub für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:
- Swiss-Ski
- jeweiliger Regionalverband

Ausschluss von Clubmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Andernfalls gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Mitgliederbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiclub Ringgenberg werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden nach der Hauptversammlung für das anstehende Vereinsjahr in Rechnung gestellt.
Vorstandsmitglieder sind von der ordentlichen Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Skiclub Ringgenberg haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

4. Ethik und Doping
Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik- Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

5. Organe des Skiclubs Ringgenberg
Die Organe des Skiclubs Ringgenberg sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclubs Ringgenberg. Die Einladung erfolgt 10 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder dem Vizepräsidium geleitet.

Die Mitgliederversammlung erledigt alle Geschäfte entsprechend der jeweiligen Traktandenliste. Anträge sind schriftlich 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen.
Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% stimmberechtigte Mitglieder des Skiclub Ringgenberg anwesend sind.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:
- die Änderung der Statuten
- die Auflösung des Skiclubs

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevision. Erteilung der Décharge.
- Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- Ernennung von Clubehrenmitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
- Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- Genehmigung von Reglementen
- Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- Auflösung des Skiclubs
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht wurden.

Im Vorstand des Skiclub Ringgenberg sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:
- Präsidium
- Vizepräsidium
- Sekretariat
- Finanzen

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von höchstens vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll wenn möglich 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des Präsidiums oder Vizepräsidiums zwingend vorausgesetzt ist.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclub Ringgenberg. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs.
Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidiums oder Vizepräsidiums und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entschiedet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

6. Verschiedenes

Das Rechnungsjahr des Skiclub Ringgenberg dauert vom 01. November bis zum 31. Oktober.

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung des Skiclub Ringgenberg kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim entsprechenden Regionalverband zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die ortsansässigen Vereine, welche ein Jugendförderprogramm anbieten.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Skiclub Ringgenberg vom 23.11.1996 beschlossen. Sie treten nach deren Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Revidiert, genehmigt und in Kraft getreten an der Hauptversammlung vom 05.12.2025.

Skiclub Ringgenberg

Ringgenberg, 17.11.2026

Präsidium:	Sekretariat:
Sven Scheller	Alexandra Friedli